

Benutzungsordnung

für das Geschirrmobil der Stadt Hockenheim

ab 01.01.2026

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Das Geschirrmobil der Stadt Hockenheim soll dazu beitragen, die bisher übliche Flut von Einweggeschirr auf Festen und Veranstaltungen zu vermeiden.
- 1.2 Benutzungsanträge sind schriftlich direkt an den Bauhof der Stadt Hockenheim zu stellen. Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht.
- 1.3 Die Stadt Hockenheim behält sich den Widerruf einer Vermietung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Vermietung nicht zustande gekommen wäre.

2. MIETBEDINGUNGEN / MIETBEDINGUNGEN

- 2.1 Eine Vermietung außerhalb der Hockenheimer Gemarkung ist ausgeschlossen.
- 2.2 Die Stadt schließt mit dem Antragsteller in jedem Fall einen schriftlichen Mietvertrag in Form eines Überlassungsvertrages ab. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Mietvertrages besteht nicht.
- 2.3 Die Benutzungsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Mietvertrages. Mit Abschluss des Vertrages erkennt der Mieter die Benutzungsordnung an. Eine Weiter- oder Untervermietung sowie die Überlassung an Dritte sind unzulässig.
- 2.4 Eine Inanspruchnahme des Geschirrmobils vor Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages ist nicht gestattet.

3. MIETPREISE

- 3.1 Der Mietpreis beträgt:

beim Einsatz innerhalb der Gemarkung Hockenheim:

- für den ersten Benutzungstag 130,25 Euro (155,00 Euro inkl. MwSt.)
- je weiterer Tag 71,43 Euro (85,00 Euro inkl. MwSt.)

- 3.2 Beim Einsatz außerhalb der Gemarkung Hockenheim:

- für den ersten Benutzungstag 151,26 Euro (180,00 Euro inkl. MwSt.)
- je weiterer Tag 80,67 Euro (96,00 Euro inkl. MwSt.)

- wird das Geschirrmobil an einem Tag übergeben, benutzt und noch am gleichen Tag zurückgegeben, so ist mindestens der Betrag für den ersten Benutzungstag zu entrichte

4. ANLIEFERUNG UND ABHOLUNG DURCH DEN VERMIETER

4.1 Die Anlieferung und Abholung können auf Antrag und Vereinbarung durch den Vermieter durchgeführt werden. Hierfür werden folgende Personal- und Fahrzeugkosten berechnet:

- innerhalb der Gemarkung Hockenheim 151,26 Euro (180,00 Euro inkl. MwSt.)
- außerhalb der Gemarkung Hockenheim 180,67 Euro (215,00 Euro inkl. MwSt.)

4.2 Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass am Benutzungsort die notwendigen Anschlüsse vorhanden sind.

5. ABHOLUNG UND RÜCKGABE

5.1 Die Abholung und Rückgabe, sofern keine Anlieferung vereinbart wurde, erfolgt durch den Mieter selbst. Für den sachgemäßen Transport ist ebenfalls der Mieter verantwortlich.

5.2 Das Geschirrmobil befindet sich im städtischen Bauhof in Hockenheim. Für die Abholung bzw. Rückgabe des Geschirrmobiles gelten die Geschäftszeiten des Bauhofs Hockenheim. Mit dem Vermieter ist eine individuelle Abhol- sowie Rückgabezeit zu vereinbaren.

5.3 Bei der Abholung bzw. Rückgabe hat immer ein Beauftragter des Vermieters anwesend zu sein.

5.4 Wird das Geschirrmobil nicht am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben, so hat der Mieter für jeden angefangenen Tag der verspäteten Rückgabe den vollen Mietpreis zu bezahlen.

5.5 Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das Geschirrmobil mitsamt seinem Inventar vollständig, gereinigt, trocken, sauber und in betriebsfähigem Zustand zurückgegeben wird.

5.6 Vor der jeweiligen Benutzung ist der Mieter verpflichtet, das Geschirrmobil auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

5.7 Über die Abholung / Rückgabe wird ein Übergabeprotokoll geführt, das von beiden Parteien zu unterschreiben ist.

6. KAUTION

6.1 Für den gesamten Mietzeitraum wird eine Kautions in Höhe von 200,00 Euro erhoben.

6.2 Diese wird nach Rückgabe des Geschirrmobiles an den Mieter zurücküberwiesen, soweit keine Beschädigungen oder Verluste bei der Ausstattung zu verzeichnen sind. Bei unzureichender Reinigung des Geschirrmobiles und des Inventars sowie bei fehlenden Geschirr- und Besteckteilen wird der Kostenanteil hierfür einbehalten.

6.3 Das Geschirrmobil wird vom Vermieter in betriebsfähigem Zustand an den Mieter übergeben.

7. BENUTZUNG

Während des Betriebs hat der Mieter sicherzustellen, dass sämtliche Anlagen des Geschirrmobiles sich stets in betriebsfähigem Zustand befinden. Die notwendigen Reinigungsarbeiten sind auch während des Betriebs durchzuführen.

8. MÄNGEL

Wird bei der Rückgabe ein Mangel (z.B. das Fehlen von Bestandteilen oder Zubehör) festgestellt oder ist das Geschirrmobil nicht ordnungsgemäß gereinigt, so ist der Vermieter berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Mieters durchzuführen. Nachdem die Übergabe erfolgt ist, hat der Mieter nicht mehr das Recht, diese Arbeiten selbst vorzunehmen.

9. SCHADENSERSATZ

Hat der Vermieter nach erfolgter Rückgabe Mängel zu beseitigen oder Reinigungsarbeiten durchzuführen, so ist der Mieter verpflichtet, neben den Sachkosten auch den Nutzungsausfall zu vergüten und zwar für jeden angefangenen Tag der Mängelbeseitigung bzw. Reinigung in Höhe von 80,67 Euro (96,00 Euro inkl. MwSt.).

10. UMSATZSTEUER

Soweit die Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, wird zzgl. auf allen Entgelten, außer Kautionen, die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzugerechnet.

Hockenheim, den 02.10.2025

gez.

Marcus Zeitler

Oberbürgermeister